

Zweite Verordnung des Landratsamtes Konstanz zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung – GebVO)

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 (GBl.S.895) in der derzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenverordnung vom 28.09.2010 in der Fassung nach der Ersten Verordnung des Landratsamtes Konstanz zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde wird wie folgt geändert:

Im § 2 werden die Absätze 5 und 6 wie folgt neu gefasst:

(5) Für die Gewährung von Akteneinsicht wird, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, eine Gebühr von 10,00 Euro bis 100,00 Euro erhoben.

(6) Für die Fertigung von Unterlagen und Daten zur Weitergabe an Dritte wird, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, eine Gebühr von 10,00 Euro bis 100,00 Euro erhoben.

§ 2

Die Anlage zu § 1 der Gebührenverordnung vom 28.09.2010 (Gebührenverzeichnis) wird durch diese Änderungsverordnung in den folgenden Gebührenverzeichnisnummern geändert bzw. werden folgende Gebührenverzeichnisnummern neu aufgenommen, ergänzt oder gestrichen:

Geb-Verz. Nummer	Bezeichnung	Gebühr
	Fischerei und Jagd	
1220.09	Ausstellung von Sportfischer- und Berufsfischerkarten	Je angefangene ¼ h 16 €
1220.10	Sonstige öffentliche Leistungen in Jagd- und Fischereiangelegenheiten	Je angefangene ¼ h 16 €
	Gewerberecht	
1220.21	Verfügung zur Vorlage eines Prüfberichts	64 €
1220.22	Öffentliche Leistungen im Gewerberecht sowie nach Handwerksordnung, insbesondere Erlaubnisse für Makler, Reisegewerbekarten, Festsetzungen von Märkten und Ausstellungen, Gewerbeuntersagungen sowie sonstige Leistungen	Je angefangene ¼ h 16 €
1220.23	Verfahren nach § 34c Abs.1 Ziff.2 GewO	112 – 820€

1220.24	Erteilung von Erlaubnissen nach §41 LGlüG	300 – 6.000 €
	Handwerksrecht	
1220.31	Tatbestand gestrichen	
	Ordnungswesen	
1220.41	Öffentliche Leistungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	16 € - 500 €
	Waffen- und Sprengstoffrecht	
1220.51	Ein- und Austrag von Waffen in der Waffenbesitzkarte (je Waffe)	16 €
1220.52	Erteilung einer Munitionserwerbserlaubnis	16 €
1220.53	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	32 €
1220.54	Sonstige öffentliche Leistungen im Waffenrecht	Je angefangene ¼-Stunde 16 €
1220.55	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich des Sprengstoffrechts	Je angefangene ¼-Stunde 16 €
1220.56-63	Tatbestände gestrichen	
	Heimaufsicht (Gesundheitswesen)	
1220.81	Heimbegehungen und sonstige öffentliche Leistungen der Heimaufsicht nach Heimgesetz	je angefangene ¼ Stunde 20 €
	Personenstandswesen	
1223.01	Tatbestand gestrichen	
	Katastrophenschutz	
1280.01	Leistungen nach § 8a LKatSG	Je angefangene ¼ h 16 €
	Schifffahrtswesen	
32.2.22.11	Genehmigung von Veranstaltungen	25 - 5000 €
32.2.22.12	Zulassung von Ausnahmen	20 - 1000 €
	Abgastypenprüfung:	
32.2.22.131	Erteilung einer Abgastypenprüfbescheini-	

	gung	740 – 1.230 €
32.2.22.132	Ablehnung einer Abgastypenprüfbescheinigung	10 – 50 v. H: der Gebühr nach 32.2.22.131
32.2.22.133 32.2.22.134	Erteilung eines Nachtrags zur Abgastypenprüfbescheinigung - mit Gutachten - ohne Gutachten	420 – 615 € 210 – 360 €
32.2.22.135 32.2.22.136	Erteilung einer Unbedenklichkeitserklärung bei nachträglichen Änderungen geprüfter Motoren oder – teile - mit Gutachten - ohne Gutachten	Jeweils 50 v. H: der Gebühr nach 32.2.22.131
32.2.22.137	Nachprüfung der Übereinstimmung der Produktion aufgrund einer erteilten Abgasprüfung, wenn Abweichungen v. Typ oder von den Vorschriften über die Typenprüfbescheinigung festgestellt werden	50 v. H: der Gebühr nach 32.2.22.131
32.2.22.138	Entzug der Abgastypenprüfbescheinigung	100 – 1000 €
32.2.22.139	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung	125 – 1000 €
32.2.22.21	Registrierung eines zulassungsfreien Fahrzeugs und Erteilung eines amtlichen Kennzeichens	18 €
32.2.22.22	Untersuchungen	20 – 20.000 €
32.2.22.23	Erteilung der Zulassung, Ausstellung einer Zweitschrift	15 €
32.2.22.24	Änderung der Zulassung	12 €
32.2.22.25	Entzug der Zulassung	20 – 1000 €
32.2.22.26	Genehmigung von Sondertransporten	20 – 1000 €
32.2.22.27	Zulassung von Ausnahmen	20 – 1000 €
32.2.22.31	Schiffsführerprüfung	35 – 600 €
32.2.22.32	Erteilung eines Schifferpatentes, Ausstellung einer Zweitschrift	12 €
32.2.22.33	Erweiterung oder Änderung des Schifferpatentes	12 €
32.2.22.34	Entzug oder Einschränkung des Schifferpatentes	20 – 500 €

32.2.22.35	Anerkennung anderer Schifferpatente	12 €
32.2.22.36	Zulassung von Ausnahmen	20 – 1000 €
	Sonstige Gebühren, die nicht unter die vorstehenden Gebührentatbestände fallen:	
32.2.22.4	Öffentliche Leistungen im Bereich des Schifffahrtswesens	15 € je angefangene ¼ Stunde
32.2.22.5	Ausstellen von Bescheinigungen	15 €
32.2.22.6	Nichterscheinen zu einem vereinbarten Termin	20 €
	Gesundheitswesen	
4140.01	Amtsärztliche Untersuchungen und Gutachten	je angefangene ¼ Stunde 20 €
4140.011	Eignungsuntersuchungen für den öffentlichen Dienst	je angefangene ¼ Stunde 20 €
4140.02	Auskunft aus Leichenschauschein	je angefangene ¼ Stunde 20 €
4140.021	Leichenschau (Feuerbestattungen)	40 € / Untersuchung
4140.03	Allgemeiner Gesundheits- und Infektionsschutz	je angefangene ¼ Stunde 20 €
4140.04	Belehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes nach Infektionsschutzgesetz	42 € pro Person
4140.05	Oberflächenwasseruntersuchungen (Probenahmen)	40 € pro Probe
4140.06	Zweitschrift Nachweisheft Lebensmittelbelehrung	12 € pro Nachweisheft
	Forst	
5550.01	Öffentliche Leistungen nach Forstrecht	je angefangene ¼ Stunde 15,50 €
	Landwirtschaft	
5551.01	Öffentliche Leistungen nach Landwirtschaftsrecht	je angefangene ¼ Stunde 15 €
	Abfallrecht	
5610.01	Öffentliche Leistungen nach Abfallrecht	je angefangene ¼ Stunde 16 € zuzüglich der Gebühr der ersetzten / einge-

		geschlossenen Entscheidungen nach anderen Rechtsgrundlagen			
	Bodenschutzrecht/Altlasten				
5610.11	Öffentliche Leistungen nach Bodenschutzrecht	je angefangene ¼ Stunde 16 € zuzüglich der Gebühr der ersetzten / angeschlossenen Entscheidungen nach anderen Rechtsgrundlagen			
	Immissionsschutzrecht				
5610.21	Öffentliche Leistungen nach Immissionsschutzrecht,	je angefangene ¼ Stunde 16 € zuzüglich der Gebühr der ersetzten / angeschlossenen Entscheidungen nach anderen Rechtsgrundlagen			
	Arbeitsschutzrecht/Betriebssicherheit				
5620.01	Öffentliche Leistungen nach Arbeitsschutzrecht bzw. Betriebssicherheitsrecht	je angefangene ¼ Stunde 16 € zzgl. der Gebühr der ersetzten / angeschlossenen Entscheidungen nach anderen Rechtsgrundlagen			
5620.10	Bewilligungen und Feststellungen für Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 13 Abs. 3 Nr. 1,2 ArbZG	s. Tabelle 1			
(Tabelle 1) Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		1 Tag	Bis zu 3 Tagen	Bis zu 5 Tagen	Bis zu 10 Tagen
1 bis 4		120 €	160 €	220 €	300 €
5 bis 20		180 €	240 €	300 €	400 €
21 bis 50		240 €	300 €	500 €	700 €
Über 50		400 €	500 €	700 €	900 €
5620.11	Feststellende Verwaltungsakte über zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen sowie Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 13 Abs. 4 und 5 und Absatz 2 ArbZG	s. Tabelle 2			
(Tabelle 2) Zahl d. Arbeitnehmer, für die eine		Dauer der Befristung			
		bis 1 Jahr		über 1 Jahr	

Ausnahmebewilligung erteilt wird	in EURO	
1 bis 4	400 €	700 €
5 bis 20	700 €	1600 €
21 bis 200	1300 €	2600 €
Über 200	2600 €	4200 €

5620.12	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Ruhezeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	s. Tabelle 3
(Tabelle 3) Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird		EURO
1 bis 4		150 €
5 bis 20		250 €
21 bis 200		350 €
Über 200		650 €

5620.13	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Mehr- und Nachtarbeit oder Änderungen der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume nach § 7 Abs. 5 und § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbZG				s. Tabelle 4
(Tabelle 4) Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	für die Dauer von bis zu 1 Monat	für die Dauer von bis zu 2 Monaten	für die Dauer von bis zu 12 Monaten	für die Dauer von mehr als 12 Monaten	
1 bis 4	80 €	90 €	120 €	200 €	
5 bis 20	250 €	350 €	450 €	600 €	
21 bis 200	350 €	450 €	650 €	1200 €	
Über 200	600 €	800 €	1600 €	3000 €	

§ 3

Die Änderungen der Gebührensätze 1220.09 und 1220.10 treten zum 01.12.2013, die restlichen Regelungen dieser Änderungsverordnung zum 01.01.2014 in Kraft.

Konstanz, den 25.11.2013

F. Hämmerle
Landrat